

Unterschutzstellung des Gebäudes Hauptstrasse 56 (Wohn- und Geschäftshaus "Zum Schweizerbund"), Gebäude Nr. 82, Parzelle Nr. 1542, Grundbuch Kreuzlingen

Eigentümer: Christine Lang, Frauenfelderstrasse 17, 8570 Weinfelden und Markus Lang, Rüeeggweg 2, 8595 Altnau

vom 22. August 2011

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Hauptstrasse 56 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft. Im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans "Zentrum Schäfli" (DBU-Entscheid Nr. 59 vom 23. Juli 2007) wurde die erhöhte Schutzwürdigkeit des Gebäudes bezogen auf die Gebäudehülle (Fassaden, Dach, Fenster etc.) festgestellt. Gemäss Art. 7 der Sonderbauvorschriften haben daher Ausrenovationen und äussere bauliche Veränderungen des Gebäudes in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Die Umgebungsflächen müssen hinsichtlich Nutzung und Gestaltungen ebenfalls den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden.

Im Entwurf des Richtplans Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen wurde die erhöhte Schutzwürdigkeit gemäss Gestaltungsplan "Zentrum Schäfli" übernommen und zu "wertvoll" aufgestuft.

Die Liegenschaft wird ausserdem in der Reihe "Die Kunstdenkmäler der Schweiz", (Band VII, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau / Der Bezirk Kreuzlingen / I. Die Stadt Kreuzlingen, 2009) der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK erwähnt.

Erwägungen

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäudehülle (Fassaden, Dach, Fenster etc.) in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäudehülle erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplanes Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen (Entwurf) und dem rechtskräftigen Gestaltungsplan "Zentrum Schäfli".

Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Den Grundeigentümern wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt und aufgrund von Einwendungen durch deren Rechtsvertreter RA Grauer, Kreuzlingen, dahingehend überarbeitet, dass der Schutzzumfang den Bestimmungen des rechtskräftigen Gestaltungsplans "Zentrum Schäfli" entsprechen.

Beschluss

1. Die Gebäudehülle (Fassaden, Dach, Fenster etc.) des Gebäudes Hauptstrasse 56 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

7. Mitteilung an

- Advokaturbüro Grauer & Looser, RA lic. iur. Hans Ulrich Grauer, Haldenstrasse 2, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abt. Strassenbau / Landerwerb, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilage für Verfügungsadressat

- Auszug aus dem Hinweisinventar

Versand am: 24. AUG. 2011